

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates
1.0 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	567	19.06.2000	Redaktion: I. Wilkening
S.	2509 -2518		Telefon: 80-4040

**Ordnung für die Zwischenprüfung im
Lehramtsstudiengang Evangelische Religionslehre
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe II der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

Vom 9. Mai 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 92 Abs. 2 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Dauer und Umfang des Grundstudiums, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 6 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 10 Ablauf der mündlichen Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis

III. Schlussbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre teilt sich in Grund- und Hauptstudium. Durch die Zwischenprüfung wird der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums im Sinne des § 7 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NRW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV.NRW. S. 524) nachgewiesen.
- (2) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.
- (3) In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie sich die im Grundstudium vermittelten Inhalte des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre angeeignet haben.
- (4) Das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre erfordert gemäß Anlage 24 zu § 55 LPO in Verbindung mit § 7 Abs. 4 LPO Kenntnisse in Griechisch sowie in mindestens einer der beiden Fremdsprachen Hebräisch oder Latein. Im Falle einer Fächerverbindung mit einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 43 Abs. 4 wird auf den Nachweis der Griechischkenntnisse verzichtet.
- (5) Die Sprachkenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

§ 2

Dauer und Umfang des Grundstudiums, Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Grundstudium umfasst vier Semester mit 22 Semesterwochenstunden (SWS). Es setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammen.
- (2) Die Zwischenprüfung soll - sofern keine Fremdsprachenkenntnisse zu erwerben sind - in der Regel vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein. Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Die Philosophische Fakultät (FB 7) bildet einen Prüfungsausschuss. Er ist zuständig für die Magister- und Lehramtsstudiengänge der Fakultät. Der Ausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Dies gilt nicht für die Vorsitzende / den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Professorinnen/Professoren und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen/Vertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes bedienen.

§ 4

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen / Prüfer und die Beisitzerinnen / Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin / zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer an der RWTH im jeweiligen Prüfungsgebiet eine selbständige Lehrtätigkeit als Professorin/Professor, außerplanmäßige Professorin / außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin/Honorarprofessor, Privatdozentin / Privatdozent, Hochschuldozentin / Hochschuldozent, wissenschaftliche Assistentin / wissenschaftlicher Assistent, wissenschaftliche Mitarbeiterin / wissenschaftlicher Mitarbeiter, als Lehrkraft für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragte/Lehrbeauftragter im Sinne des HG ausgeübt hat oder ausübt. Davon darf nur in zwingenden Fällen abgewichen werden. Zur Beisitzerin / zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin / der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin / des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen/Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Auf das Lehramt Sekundarstufe II ausgerichtete Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Lehrerausbildungsgesetz) erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Lehramtsstudiengangs Evangelische Religionslehre der RWTH im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Evangelische Religionslehre erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung über die Gleichwertigkeit von Studienzeiten oder einer Studien- oder Prüfungsleistung sind zuständige Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die betreffenden Noten zu übernehmen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Liegt eine der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 vor, besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin / der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin / der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die betreffenden Gründe nicht an, wird der Kandidatin / dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (4) Versucht eine Kandidatin / ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt der betreffende Prüfungsteil als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder der für die Führung der Aufsicht zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin / den Kandidaten von weiteren Prüfungen ausschließen.
- (5) Die Kandidatin / der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Über dieses Recht ist sie/er schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin / dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Zwischenprüfung

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der RWTH für den Lehramtsstudiengang Evangelische Religionslehre (Sekundarstufe II) eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 3. folgende Leistungsnachweise erbracht hat:
 - ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet B 2 (neutestamentliches Proseminar),
 - ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet D 1 (systematisches Proseminar),
 - ein Leistungsnachweis aus Bereich C (Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte) oder E (Religionspädagogik und Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts).

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät innerhalb der durch Aushang bekannt gemachten Fristen zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise, dass die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen vorliegen,
 2. der Studentenausweis/Studentinnenausweis und
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin / der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder ein Erstes Staatsexamen in dem Lehramtsstudiengang Evangelische Religionslehre (Sekundarstufe II) nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren desselben Studiengangs befindet.

Ist es der Kandidatin / dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 8 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 dessen/deren Vorsitzende/Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin / der Kandidat die Zwischenprüfung oder das Erste Staatsexamen im Studiengang Lehramt Sekundarstufe II Evangelische Religionslehre endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin / der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren desselben Studiengangs befindet.

§ 9 Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten.
- (2) Sie bezieht sich auf die Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung für das Grundstudium vorgesehen sind.
- (3) Macht die Kandidatin / der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin / dem Kandidaten zu gestatten, eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Form zu absolvieren. Entsprechendes gilt für Leistungen, die als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen sind.

§ 10

Ablauf der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüferinnen/Prüfern als Einzelprüfung abgelegt. Die Note gemäß § 11 Abs. 1 wird von beiden Prüferinnen/Prüfern gemeinsam festgesetzt.
- (2) Die Prüfung kann auch vor einer Prüferin / einem Prüfer und einer Beisitzerin / einem Beisitzer als Einzelprüfung abgelegt werden. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 Abs. 1 hat die Prüferin / der Prüfer die Beisitzerin / den Beisitzer zu hören.
- (3) Prüfungsverlauf und -ergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin / dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die die gleiche Prüfung zu einem späteren Termin ablegen wollen, können als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin / der Kandidat widerspricht dem. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung und Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung ist eine der folgenden Noten zu verwenden.

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Diese Noten können um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung mit der Note "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.

§ 12

Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Unbeschadet des Absatzes 2 kann die nicht bestandene Zwischenprüfung zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestanden Prüfung abgelegt werden, die zweite Wiederholungsprüfung zu dem Prüfungstermin, der der nicht bestanden ersten Wiederholungsprüfung unmittelbar folgt.
- (3) Versäumt die Kandidatin / der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie/er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie/er weist nach, dass triftige Gründe zur Überschreitung dieser Frist geführt haben. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebenes Zeugnis ausgestellt, aus dem die Note der Zwischenprüfung hervorgeht. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin / dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat die Kandidatin / der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Zwischenprüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin / der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin / der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des betreffenden Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin / dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Diese/dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 1998/99 das Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre an der RWTH aufgenommen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 1998/99 begonnen und das Grundstudium noch nicht abgeschlossen haben, gilt für das Grundstudium die bisherige Regelung für vier Jahre weiter.
- (3) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss einen Wechsel zu dieser Zwischenprüfungsordnung genehmigen. Beim Wechsel werden bereits erbrachte Leistungen angerechnet.

§ 17

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Zwischenprüfungsordnung wird gemäß § 2 Abs. 4 HG in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 20.5.1998 und des Senats der RWTH vom 19.11.1998, der Erteilung des kirchlichen Einvernehmens (§ 124 Abs. 3 HG) gemäß Schreiben des Evangelischen Büros Nordrhein-Westfalen vom 20.3.2000 im Auftrag der zuständigen Evangelischen Kirche im Rheinland sowie der Zustimmung nach § 94 Abs. 6 HG des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4.4.2000 – 622.40 – 21/7-1 Nr. 303/00 -.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 9.5.2000

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

